

## DIE ADELIGE UNFREIHEIT

Zur Erneuerung der politischen Führungsschichten im Mittelalter\*

Von Karl Bosl

Das Gros der mittelalterlichen Bevölkerung in Europa, nicht nur in Deutschland, d. h. in der archaischen Epoche mehr als 90—95 Prozent, bestand aus Unfreien = Leibeigenen, deren Leistung und Arbeit es der hauchdünnen aristokratischen Oberschicht und dem Herrenstand, der auch die Kirche, ihr Land und ihre Leute, beherrschte, ermöglichte, ihr Herrenleben zu führen und ihre Herrschaft in Freiheit und legitimer Willkür auszuüben. Diese Leibeigenenschicht oder -klasse war aber beileibe keine amorphe, undifferenzierte Masse, sie hatte auch kein gemeinsames Massenbewußtsein. Das letztere wurde nicht nur verhindert durch den Mangel an Kommunikation, durch das Fehlen wirtschaftlicher Abhängigkeiten innerhalb der Gesellschaft, sondern durch handfeste, sachliche Unterscheidungskriterien. Die Unfreienschichten waren einmal gegliedert durch ihre Zugehörigkeit zu einer herrschaftsbezogenen familia, einem von einem Herrn = König, Adel, Bischof, Abt abhängigen Personalverband. Die Trennwände zwischen diesen familiae = den eigentlichen Grundformen mittelalterlicher Gesellschaftsstruktur waren dicht und hoch, sie haben sich erst seit dem großen Aufbruch der europäischen Gesellschaft im 11. Jahrhundert aufzulösen begonnen, erst von da ab werden Heiraten und Wechsel zwischen den familiae häufiger und leichter. Implizit war damit aber noch ein zweites Kriterium der Differenzierung gegeben, nämlich die Verschiedenartigkeit des Einsatzes der Leistung, der Funktion im Rahmen der jeweiligen Herrschaft. Konkret gesagt, ein König mußte an seiner Pfalz und in seiner Politik, Regierung und Verwaltung für eine Vielzahl von Tätigkeiten und Funktionen eine größere und qualifiziertere Zahl von abhängigen „Dienstleuten“ im allgemeinen Sinne zur Verfügung haben als ein Adelige in seinem Haus und in seiner Herrschaft oder ein (Reichs-)abt. Ähnliche Chancen und Funktionen hatten in fränkischer Zeit nur die Reichsaristokratie der Merowinger und Karolinger oder die Reichskirche seit den Ottonen und Frühsaliern. Unfreiheit ist also verschieden und differenziert nach Macht und Größe der Herrschaft, deren familia sie zugehört; sie ist auch variiert nach Funktion und Leistung, kurz nach den Chancen und Rechten, die die jeweilige Herrschaft zu bieten vermochte. Das allen Unfreien gemeinsame Grundelement ist die Verfügungsge-

---

\* Dieser gesellschaftsstrukturgeschichtliche Beitrag will einen großen Germanisten und Slavisten ehren, der von seiner Sprachwissenschaft immer zu einer Verbindung von Literatur- und Gesellschaftsgeschichte vorgestoßen ist.

walt des Herrn über das Land = die gewere und über die Leute = die munt, d. h. vor allem die Verfügungsgewalt über Arbeitskraft und Arbeitsertrag der Leibeigenen. Das war nur möglich in einer agrarischen Wirtschaft, in einer extrem feudalen Gesellschaftsstruktur und bei einer archaischen, d. h. totalen Mentalität. Mit dem Wandel der Wirtschaftsstruktur, der Differenzierung der feudalen Gesellschaft und des Feudalrechtes, mit dem Einsetzen des ersten rationalen Trends in der Gesellschaft und der ersten Aufklärung in der scholastischen Philosophie und Theologie setzte auch eine mächtige gesellschaftliche Mobilität, horizontal und vertikal, ein; sie veränderte Gesellschafts- und Kulturspiegel und Niveau derart, machte auch das Herrschaftsgefüge und die Starrheit des Denkens und der Lebensformen so flexibel und elastisch, besser durchlässig, daß die Trennwände zwischen den familiae aufweichten und fielen und sich die relative Homogenität der Unfreiheit in neue Stände und Klassen ausdifferenzieren, besser aufzulösen begann.

Unfreiheit ist kaum ein Rechts- und Sozialsystem, sondern eine Folge archaischer Verhältnisse und primitiver Strukturen, ein Ergebnis der archaischen Herrschaftsform. Man kann sie mit Sklaverei nicht vergleichen. Das ist wesentlich durch das Christentum bewirkt worden. Die Kirche verfügte selber über viel Land und über zahlreiche Unfreie und dies seitdem das Christentum römische Reichsreligion, die Kirche Staatskirche und vor allem die Bischöfe Herrschaftsträger zunächst in den Städten und Inhaber ausgedehnter Grundherrschaften geworden waren. Das widersprach aber der christlichen Lehre von der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Die reiche und mächtige Herrschaftskirche behalf sich in diesem Dilemma damit, daß sie die Realität der Ungleichheit der Menschen in dieser Welt anerkannte und damit auch die Unfreiheit als gegeben hinnahm, daß sie aber die Auflösung der Ungleichheit und den Triumph der Gleichheit auf den Jüngsten Tag und das Jüngste Gericht verschob. Dadurch daß sie selbst als erste Schutzbefohlene unter den Schutz des Königs und der Mächtigen gestellt war, daß sie pax und iustitia als das gesellschaftliche Programm jeder Herrschaft für alle forderte, schließlich daß sie ihre zahlreichen Leibeigenen human behandeln mußte und damit ein Modell gab, daß sie selber archaische Herrschaft humanisierte, indem sie diese als Amt von Gott und als göttliches Gnadengeschenk stilisierte, hat sie die Stellung der Leibeigenen gehoben und aus extremster Willkür befreit, ihnen ein menschenwürdiges Dasein verschafft, das freilich von moderner Auffassung vom Menschsein und modernem Lebensstandard himmelweit entfernt war. Daß aber Sklavenhandel bis in das höchste Mittelalter getrieben und besonders in slavischen Gebieten auch Sklavenjagden abgehalten wurden, daß Verdun und Venedig, aber auch Regensburg große Umschlagplätze Europas für den Sklavenhandel nach dem maurischen Spanien, nach der Levante und auch nach Europa waren, sollte man nicht vergessen, zudem es genug Belege dafür gibt, z. B. für den bayerisch-österreichischen Donauraum die Raffelstetter Zollordnung zwischen 903 und 906, die deutlich zeigt, daß nicht die Juden die Träger dieses Handels waren. Damit ist die theoretisch-ideologisch-religiöse Auffassung und Wertung der Leibeigenschaft kurz skizziert, doch ist dem noch hinzuzufügen, daß Arbeit an sich

deklassierend wirkte und daß im Verständnis der archaisch-feudalen Gesellschaft allein der Leibeigene sie ausführen könnte. Darum setzte die gesellschaftliche Emanzipation damit ein, daß man den servus vom opus servile = Knechtsarbeit befreite oder daß er sich davon loskaufte; das bedeutete noch nicht persönliche Freiheit, sondern Freiheit von der Verfügungsgewalt des Leihherrn über Arbeitskraft und Arbeitsertrag und damit die Chance für freies Unternehmertum, sparsame Kapitalanhäufung und ein freieres Arbeitsethos, eine Hebung des gesellschaftlichen Prestiges der Arbeit. Weil die Befreiung vom opus servile, die durch Ergebung an den Heiligen einer Kirche und durch Zahlung eines gestaffelten Jahreszinses an diesen neuen fiktiven Leihherrn und seine Institution gewonnen wurde, noch nicht die Aufhebung der Leibeigenschaft, d. h. den Gewinn der persönlichen Freiheit bedeutete, darum nennen süddeutsche Urkunden diesen neuen Status servitus et libertas, also freie Unfreiheit, wenn man Unfreiheit als die Grundstruktur und Befreiung vom opus servile als ersten Aufstieg auffaßt und darum „freie Unfreiheit“ als ersten Emanzipationsvorgang vor allem der Städter, aber, wie viele Quellen zeigen, auch der Landbevölkerung bezeichnet. Von dieser *belegten* Tatsache und Begrifflichkeit ausgehend, ist nur ein kurzer Schritt zur „adeligen Unfreiheit“, die ebenso belegt ist, wie sich gleich zeigen wird, sowie zur untersten Klasse der „unfreien Unfreien“, die aber wie die adelige Unfreiheit der Ministerialen und die freie Unfreiheit der urbani, später cives genannten Bürger, ebenfalls eine gesellschaftliche Emanzipation und einen Aufstieg erlebte, der in die Lokalleibeigenschaft der Armen heute einmündete. Für die Einzelheiten dieses ganzen Gesellschaftsprozesses verweise ich auf mein zusammenfassendes Buch „Die Grundlagen der modernen Gesellschaft im Mittelalter“. Eine deutsche Gesellschaftsgeschichte des Mittelalters (Hiersemann, Stuttgart); ich verweise auch auf meine ausführlichen Beiträge zu Aubin/Zorn, Handbuch der deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1. Bd. und zu Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte 1. Bd. In Arbeit ist eine Social history of medieval Europe (bei Thames & Hudson in London).

Die „adelige Unfreiheit“, über die ich einführend in eine Strukturanalyse der Gesellschaft sprechen will, ist also nur zu verstehen als Teil, vermutlich als frühester Teil eines erstaunlich tiefgreifenden gesellschaftlichen Emanzipationsprozesses, der der Aufbruchsepoche des Mittelalters von 1050 bis 1300/1350 ihren besonderen Charakter und ihre Basisfunktion bis in das 20. Jahrhundert gibt. Seit dem 10./11. Jahrhundert tritt eine gehobene Schicht im abhängigen Personalverband der familia vorab von König und Reichsbischöfen immer deutlicher in Erscheinung; es ist die im 11. Jahrhundert in Bamberg sogenannte honestior familia. Ihr Weg aus der Leibeigenschaft zur Ministerialität und dann zum niederen Adel ist im wesentlichen auf Deutschland beschränkt gewesen; dieser Prozeß erfolgte im ganzen evolutionär und war nur in bestimmten Phasen von revolutionären Erhebungen begleitet oder angetrieben, er erstreckte sich über mehrere Jahrhunderte. Je größer Wirkungsfeld und Funktion dieser durch Leistung aufsteigenden Gruppe wurden, je mehr die Politik und deren Wandel ihr in die Hände arbeiteten, je stärker sich die Zusammensetzung der

alten Führungsgruppen änderte und diese sich biologisch verbrauchten, diese also bei Intensivierung der Herrschaft ersetzt und ergänzt werden mußten, umso mehr wuchs die innere Dynamik dieses Emanzipationsprozesses. Der gesellschaftliche und politische Aufstieg der Dienstmannen ist ohne allen Zweifel spektakulär, wenn man auch diesen Vorgang nicht losgelöst aus der Struktur sehen darf. Außerdem ist dieser Prozeß in einen großen Zusammenhang eingeeffnet, der damit einsetzt, daß sich aus dem fränkischen Erobereradel heraus ein besonderer Hof-, Pfalz- und Dienstadel entwickelte. Die fränkische Reichs- aristokratie ist ein potenziertes Fall in der Ausbildung höchster Führungsschichten in einem Großreich der Eroberung. Die Sonderentwicklung von Vasallität und Lehenswesen in Deutschland, die straffe Königsherrschaft der Ottonen und frühen Salier, die Verlagerung der Königsherrschaft vom Adel auf die Reichskirche und allmählich auf die Dienstmannen, die durch den Investiturstreit in Deutschland geschaffene Situation, die durch die antikönigliche Adelsfronde erzwungene weitgehende Übertragung großer politischer und administrativer Aufgaben an die Königs- und Reichsministerialen durch Spätsalier und Staufer und in Zusammenhang damit die steigende Dynamik innerhalb der familia imperii, deren Spitzengruppe die Königs- und Reichsministerialen waren, sind als Voraussetzungen und Antriebe für die Erneuerung der Führungsschicht in Deutschland und den Aufstieg nicht nur der Königsministerialität zu benennen. König und Reichskirche schufen hier nur das Modell. Das Aussterben großer mächtiger Dynastengeschlechter im 11. wie im 13. Jahrhundert schuf Lücken und damit Möglichkeiten für neue Schichten, die durch Intensivierung von Herrschaft und Wirtschaft neue Chancen und neue Positionen gewannen. Nachdem die jüngeren und schwächeren Schichten des alten Herrenstandes zu Landesherren oder sonstigen Hoheitsträgern geworden waren, blieb als eigentliche breite Führungsschicht weitgehend der aus der Ministerialität kommende Niederadel, vielfach fälschlich Uradel genannt, übrig; dieser entwickelte auch Herrschaften, vor allem durch Rodung, wie wir das bei den Bolandern und anderen in der Pfalz oder bei den Reichsministerialen im Egerland, Vogtland, Pleißenland oder in der Mark Meißen (Schieckel) deutlich sehen. Vornehmlich aber besetzten sie wichtigste Posten. Sie waren vor allem — und das scheint mir besonders betonenswert — das dynamische Element der Ständebewegung in den Ländern und hier die erste ständische Korporation. Auf Reichsebene gelang ihnen zwar der korporative Zusammenschluß zur Reichsritterschaft mit Reichsunmittelbarkeit und kleinen Herrschaften, aber nicht der Aufstieg zum Reichsstand. Dies war eine Gegenbewegung des Niederadels gegen den sich trotz Verpfändungen stetig intensivierenden Landesstaat. Diese Reichsritterschaft hat in den Reichsbistümern und Hochstiften in der frühen Neuzeit die hohen Stellen der Reichskirche, Bischofsstühle und Domherrenstellen, weitgehend besetzt und beherrscht; sie war der Hauptverfechter des Reichsepiskopalismus im 18. Jahrhundert gegen das römische Papsttum, der Hauptträger einer nationalen Hochkirche in Deutschland. Dieselbe Reichsritterschaft besetzte vielfach auch die hohen Stellen am Kaiserhof.

Natürlich ist die stete Erneuerung der adeligen Führungsschichten und die

Neubildung politischer Eliten nicht nur auf das mittelalterlich-frühneuzeitliche Deutsche Reich beschränkt gewesen. Doch gewann dieser Prozeß seit dem 11./12. Jahrhundert durch den Aufstieg der Ministerialität, auch durch das älteste städtische Verwaltungspatriziat hier eine neue Grundlage. Gesellschaftlicher Aufstieg ist entweder das Ergebnis eines revolutionären Aufbruchs, der alte Führungsschichten beseitigt und Platz für neue schafft, wie in Frankreich nach 1789 oder in Rußland nach 1917, oder die Folge eines langen, akzentuierten Entwicklungsprozesses, der sich meist in aller Stille vollzieht, dessen Phasen, Wirkkräfte und Ausstöße sich nur einer differenzierten Quelleninterpretation unter sachgerechten Perspektiven erschließen.

Die der königlichen familia entstammende Königs- und Reichsministerialität bot Modell, Paradefall, Leitbild, sowie das Königtum in einer späten Phase der Aus- und Entleerung der libertas des römischen Bürgertums, der civitas = Bürgerrecht, auch eine Voraussetzung und ein Modell für die archaische Neubildung dieser libertas zur Königsfreiheit im 8./9. Jahrhundert schuf. Beleg ist der urkundlich festgelegte engste Zusammenhang zwischen Nürnberger Reichs- und Bamberger Hochstiftsministerialität im 12. Jahrhundert, was ich in meinem Beitrag zum Nürnberg-Buch gezeigt habe, das G. Pfeiffer herausgegeben hat. In Kaiserslautern aber muß man auf den Musterfall der Verwendung hoch- und reichskirchlicher Ministerialität von Speyer, Worms, Mainz und Straßburg vorab im italienischen Reichsdienst der Staufer verweisen. Zahlreicher und profiliert treten erstmals servientes (= Diener) genannte Königsdienstmannen unter den Frühsaliern Konrad II. und Heinrich III. auf, die schon prosopographisch so klar zu greifen waren, daß man an sie Ministerialengeschlechter des 12. Jahrhunderts besitzgeschichtlich-genealogisch anschließen kann. In das 11. Jh. fallen auch schon Dienstmannenrechte, eine Parallelerscheinung zu den Hofrechten, z. B. dem Hofrecht des Bischofs Burkard von Worms. Es bedeutete einen großen Fortschritt, daß die servientes jetzt aus der hofrechtlichen Enge und Nivellierung heraustraten, daß sie Dienstgut in der Normalgröße von 3 Hufen erhielten und daß dessen Rechtsqualität zwischen echtem Lehen und unfreiem Leihegut lag; sie wurden jetzt politisch-administrative Organe der Gesellschaft, Wirtschaft und Recht noch weitgehend bestimmenden Königsherrschaft; sie erlangten in den Königsdiplomen zunehmend Publizität und Öffentlichkeitscharakter und traten funktionell den adeligen, aber nicht mehr vollfunktionierenden Amtsträgern ebenbürtig zur Seite. Bald bildeten sich je nach Amt, Funktion und Position auch innerhalb der Königsdienstmannschaft selber Gradunterschiede heraus. Gerade weil sie aus der familia regis kam, wirkte die Königsministerialität wie ein geschlossener Körper. Doch setzt das auch voraus, daß die ministerialische Unfreiheit und Leibeigenschaft eine *qualifizierte Unfreiheit* war. Der Begriff „adelige Unfreiheit“ bietet sich für den Sozial- und Rechtsstand dieser Gruppe darum an, weil die Ministerialen in Ämter, Funktionen und Positionen einrückten, die 100 und 150 Jahre vorher „Hochadelige“ und Reicharistokraten innehatten, die in Königsurkunden des 9./10. Jahrhunderts den Titel „ministeriales“ führten. Das Wort und der Begriff stammen übrigens wie so viele andere, etwa civis, liber, comes, dux, civitas usw., aus

dem spätantiken römischen Staat. Im 12. Jahrhundert nannte man die qualifizierten „Königsdienner“, die nun Ratgeber und Politiker in der nächsten Umgebung des Königs waren, wie jener Henricus cognomento Caput = Heinrich Haupt, Stammvater der RM von Pappenheim, der bei der Aussprache Kaiser Heinrichs V. mit dem Papst im Lateran zugegen war und in hartem Disput auf den Papst mit dem Schwert eindrang. Die gesellschaftliche Bezeichnung „adelige Unfreiheit“ rechtfertigt sich auch deshalb, weil die bedeutenden Ministerialen des Ostarichi schon im 12. Jahrhundert die für den freigeborenen Adel reservierten Titel comes, liber, nobilis, dominus urkundlich führten. Außerdem rangierten in den Stauferurkunden Reichsitaliens die Reichsministerialen als comites, marchiones, duces und als Reichsverweser, wie Markward von Annweiler, der größte unter ihnen, in den Zeugenreihen immer vor dem hohen deutschen Geburtsadel. Die Ministerialität war eben der Träger der salisch-staufischen Reichslandpolitik und Staatspolitik im Inland und Ausland.

Die „Aristokratisierung“ des Hofdienstes, der hohen Politik und Verwaltung im spätkarolingischen Ostfranken und im ottonischen Deutschland läßt vermuten, daß die Frühsalier mit dem in Urkunden benannten, also öffentlichen Einsatz von *servientes* den Versuch machten, den Lehensdienst von der neu konzipierten Konzentration der königlichen Machtmittel auszuschalten; gerade das zeigen die Worte *serviens*, *cliens*, *minister* für diese neuen Leute; diese Worte betonen sachlich den Dienst- und Amtscharakter und die stärkere persönliche Abhängigkeit. Es bahnt sich damit ein neuer Gesellschaftsprozess mit starken Aufstiegstendenzen und großer vertikaler Mobilität an. Nur das Wormser Hofrecht spricht weiter von *ministeriales* neben *servitores* und *ministri*.

Wollte die Reichskirche die große Last von Hoffahrt, Heerfahrt, Beherbergung und Kanzleidienst für das Reich einigermaßen tragen, dann mußte sie ihr reiches Gut und Recht effektiv bewirtschaften und verwalten. Gerade hier bot sie einer Vielzahl von bewährten Menschen aus der Spitzengruppe ihrer zahlreichen *familiae* gute Chancen zur Leistung und zum Aufstieg. Bei Kirchenministerialen des 10. Jahrhunderts kann man außerdem noch mit besonderem Recht von „adeliger Unfreiheit“ sprechen, weil manche von ihnen durch ihre Mütter auch adeliges Blut hatten. Eine Edle Guntpiric schloß zwischen 972 und 976 mit Bischof Abraham von Freising wegen ihrer Kinder aus der Ehe mit einem leibeigenen *famulus* = Hofdiener des Bischofs einen Vertrag, der diesen einen besseren, nämlich dienstmännischen Stand als Inhaber gehobener Hofämter garantieren sollte; die Söhne sollten deshalb ein Dienstlehen erhalten. Leibeigen blieben die Kinder, aber sie wurden in die Spitzengruppe der bischöflichen *familia* wirtschaftlich und gesellschaftlich eingeordnet.

Die Worte *serviens*, *servitor*, *famulus*, *cliens*, *servus* und *minister* rücken ihre Träger, die niedere Hofdiener, Hofamtsverwalter, Verwaltungs- und Gerichtsbeamte waren, in die Nähe der Menschen, die *opus servile* = Knechtsfronarbeit, Hand- und Spanndienste leisteten, Tätigkeiten, die alle durch *servire* ausgedrückt wurden. Aber bei der herausgehobenen Gruppe der *servi fiscalini* oder *fiscales*, die auf Königsgut saßen und königliche Leibeigene waren, die auch an die Reichskirche verschenkt wurden, hatte das seine gehobene Be-

deutung; denn aus ihren Reihen wurden die Beamten des Königs genommen. In Worms brauchten *fiscales homines* und *fiscalini*, die an die Bischofskirche tradiert wurden, nur dann dem Bischof *servitium* = Dienst zu leisten, wenn sie in Hofämtern oder als *ministeriales* eingesetzt wurden. Solche *servitores* gab es schon in alten Königs- und Bischofsstädten (*civitates*), wo Bischof und König je eine eigene oder beide zusammen eine gemeinsame Pfalz hatten. Dort bildeten sie eine eigene Gruppe, aus der dann seit der Aufbruchsepoche das älteste städtische Patriziat oder Verwaltungspatriziat hervorging. In einer Urkunde Kaiser Arnulfs von 897 für Bischof und Kloster in der *civitas publica* = Fiskal-Königsstadt Worms wurden *servitores* nämlich *fideles* genannt; sie hatten also einen Treueid geschworen, besaßen *praedia*, Häuser, Äcker, Weinberge in der Bannmeile der Stadt, sie nutzten Stücke des Königsgutes auf Lebenszeit. In einer 2. Urkunde vom gleichen Tag wurden die *servitores* wie *servi fiscalini* behandelt, d. h. verschenkt; letztere waren in einer hofrechtlichen *societas parafridovum* zur Durchführung des Reit- und Kurierdienstes der Wormser Königspfalz genossenschaftlich organisiert. Die *servitores* und die genannte *societas* waren Bestandteile der Königsverwaltung und Hofhaltung in Worms, das ein Zentrum des karolingischen Königsgutes in Ostfranken war. Die obengenannte Verwendung von Reichskirchenministerialen von Speyer, Worms, Mainz, Straßburg, Würzburg zum Reichsdienst, vor allem in Italien, aber nicht nur dort, hat also eine lange Tradition. Die *servitores* der Karolingerpfalz Worms füllten nach ihrem Übergang an den Bischof dessen reichskirchliche Dienstmansschaft, deren Nachfahren im 12. Jahrhundert wieder in die Reichsministerialität zurücktraten. Am Ende des 10. Jahrhunderts hatten diese Leute, wie Ekkehard von St. Gallen schildert, bereits Allüren, Mentalité und Tätigkeit adeliger Herren; sie gingen zur Jagd, traten mit Schilden und Zierwaffen auf, hatten Dienstlehen und überließen die Verwaltungsarbeit den *celleracii*, niederen Gutsbeamten. Daß es sich bei diesen Leuten um *Parvenus* und sehr handfeste, ehrgeizige Typen handelte, verrät uns der Fluch der Bamberger Domherrn über den *orcus ille Otnandus* = den Höllenschlund, der sehr energisch die alten Schenkungen Kaiser Heinrichs II. für Bamberg wieder zum Reich zurücknahm. Die engen Bindungen der unfreien schwertragenden und verwaltenden „Diener“ an Hof und Pfalz und Königsgut gaben einen gehobenen gesellschaftlichen Standard über die ganze *familia regis* und *episcopi* und innerhalb der ganzen Gesellschaft. Der gemeinsame Schwert- und Hofdienst, den der freigeborene Edeling und der leibeigene Königsdienstler gemeinsam ausübten, nivellierte und hob dabei Stellung und Prestige, wenn auch noch nicht den Personalstand des leibeigenen Dieners. Das war die Voraussetzung für den Einsatz dieser Ministerialen in der salisch-staufischen Königs- und Reichslandpolitik (*terrae imperii*) um Kaiserpfalzen, Reichsburgern und in Königsstädten.

Damals hatten diese Leute schon ein eigenes Selbstbewußtsein und gewannen einen eigenen Mythos und ihre eigene Ideologie, besonders dann, wenn der Prozeß in ziemlicher Freiheit und ohne Druck vor sich ging. Daß bei Reichs- und Reichskirchenministerialität schon seit der Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert ein starkes kollektives Gruppenbewußtsein und auch genossenschaftliche Orga-

nisation, ein Distanzbewußtsein und ein revolutionäres Aufbegehren gegen die Herren, vorab den Adel, bei den adeligen Dienstmannschaften sich quellenmäßig feststellen läßt, beweist die innere und autonome Dynamik des Prozesses, in dem sich die „adelige“ Oberschicht der „Unfreienklasse“ aus der familia regis, episcopi, abbatis, ducis, comitis, nobilis viri löste und durch Leistung wie Zusammenschluß bewußt neben die alte Herrenschaft trat, so daß sich diese genötigt sah, diese einflußreichen und schon mit ihren Töchtern verheirateten Parvenus in ihren eigenen Gesellschaftskreis, die höfisch-ritterliche Gesellschaft, aufzunehmen, im Ritterstand einen menschlich-gesellschaftlichen Ausgleich durchzuführen. Der große Einbruch, der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts der Reichs- und Reichskirchenministerialität und ihrem progressiven Geist in die starren Ordnungen der archaischen Feudalgemeinschaft gelungen war, ist die Folge eines sehr harten Druckes, der auch Mord nicht ausschloß, auf die alten Führungsschichten; der Eintritt in den adelig-höfischen Gesellschaftskreis, in die feudale Ritter- und Lehensgesellschaft wurde immer härter gefordert. Reichsministerialen wie Walther von der Vogelweide, Wolfram von Eschenbach u. a. wurden zu literarischen und politischen Kündern des adelig-höfisch-ritterlichen Gesellschaftsideals und Leitbildes, sie machten die Mentalität dieser nun erweiterten Oberschicht einer neugierigen, erregten und aufgeschlossenen Öffentlichkeit bewußt und transparent. Ihre politische Position und ihr gesellschaftliches Prestige waren bereits so gefestigt, daß sie selber und die adelig-geistliche Elite ihren Aufstieg auch mythologisch-ideologisch-historisch zu verbrämen und zu legitimieren suchten, um ihre Herkunft aus der Leibeigenschaft und Unfreiheit vergessen zu lassen. Das beste Zeugnis dafür bietet die Chronik von Ebersheimmünster, der elsässischen Etichonenstiftung, aus dem Jahre 1163, die in der Kernlandschaft des Staufferreiches, der Oberrheinischen Tiefebene, entstand, wo die vis maxima regni war. Hier wird die mythische Entstehung der Ministerialität so vorgetragen: Nachdem der Römer Julius Caesar die Germanen gewonnen, die Gallier unterworfen, die principes = Herrenstand zu (römischen) senatores, die minores milites = Ministerialen zu Römern = römischen Bürgern gemacht hatte, empfahl er auf einem Hoftag den principes die milites, trug den ersteren auf, die letzteren nicht als servi und famuli = Leibeigene, Diener, Arbeiter zu behandeln, sondern sich als ihre Dienst-, Lehens- und Schutzherrn zu zeigen und sie in den gehobenen ministeria = Dienststellungen = Ämtern zu verwenden. Ich lese hinter diesem Mythos Gesellschaftskritik, die von der Annahme ausgeht, daß die minores milites das eigentliche politisch tragende Element im Staufferreich dargestellt haben wie die römischen Bürger, die cives Romani, d. h. das berechnete und verpflichtete Volk in Waffen. Principes und minores milites sind in Deutschland wie der senatus populusque Romanus der populus = das politisch entscheidende Volk, aus dem die Führungsschicht der principes herausragt. Die Adressaten dieses Appells sind die Herren und Fürsten, von denen eine Quelle aus der Zeit Kaiser Heinrichs V. sagt, daß sie die capita imperii seien. Den Geist, die Mentalität dieser aufsteigenden Führungsschicht der minores milites kennzeichnet der Chronist mit den Worten *nobilis* und *bellicosus*, schreibt ihnen also ein adeliges Prestige und Ab-

stammungsbewußtsein und kriegerischen Kampfgeist zu; diese Ritter schlugen ja die Schlachten und führten die Fehden von König, Bischof, Adel. Der Chronist zeichnet also eine Vasallenschicht, die so gut wie (edel-)frei und schon in die Traditionen und Funktionen der alten Herrschicht hineingewachsen war. Hier haben wir von der Mentalität und dem gesellschaftlichen Bewußtsein her den letzten und schlagendsten Beleg für meine Nomenklatur „*adelige Unfreiheit*“, die damit genau so *quellenmäßig* ist wie die andere gesellschaftliche Kategorie „freie Unfreiheit“. Das allen gemeinsame Substrat ist ja die Unfreiheit und deshalb bleibt als 3. Kategorie eben zur Charakterisierung die unfreie Unfreiheit. Jedenfalls ist es unverkennbar, daß das neuentdeckte römische Staatsrecht und die staufische Wendung zum *Sacrum Imperium Romanum* dem weltlich-unkirchlichen Reich der Römer die Begriffe und die vergleichenden Denkinhalte für diesen Gesellschaftsmythos geliefert haben.

Handfeste Auftritte gegen den Dynastennadel und die eigenen Dienstherrn mit Mord und Totschlag zeigen die gesellschaftlichen Zündstoffe in diesem Aufstiegsprozeß an. Ich nenne die Grafen Sighard von Burghausen, Ludwig von Mömpelgard und Konrad von Beichlingen, die 1102—1104 von ihren Ministerialen ermordet wurden. Die Pöhlde Reichsannalen nennen es 1146 eine unerhörte Sensation, daß Reichsministerialen und Dienstmannen anderer Herren sich zu Standestagen (*colloquia*) ohne Aufgebot ihrer Herren zusammenfanden und Schiedsgericht untereinander hielten, also ein starkes genossenschaftliches Bewußtsein entwickelten. Gerade darum war der König gegen solche korporative Aktionen der Ministerialität in Sachsen machtlos. Diese Nachricht beweist, daß über alle Trennwände der *familiae* von König, Kirche, Adel hinweg die Ministerialität aller Dienstherrn sich als geschlossene Körperschaft verstand und in der Form einer Einung auftrat. Satirisch aber prangerte wieder ein Halbjahrhundert später Reimar von Zweter aus der Schule des Reichsministerialen Walther von der Vogelweide die im Ritterideal längst harmonisierten Geburts- und Gesellschaftsunterschiede an; er war 1220—1245 am Přemyslidenhof in Prag. Bei ihm wurde ein ausgereifter Gesellschaftsprozeß bereits kritisch reflektiert und dem reinen Familien-, Geblüt- und Abstammungsdenken der archaischen Adelsgesellschaft ein geistig-seelisches Gegenbild des Seelennadels entgegengehalten. Das aber zeigt, daß ethische Tat und schöpferische Leistung sich neben gesellschaftlichem Prestige und archaischem Herrtentum durchgesetzt, ja letzteres bereits in der öffentlichen, allgemeinen Meinung überspielt hatten.

Nichts drückt den fortschreitenden Prozeß stärker aus als die Feststellung, daß *miles* im 11. Jahrhundert noch den freien Vasallen, im 12. Jahrhundert den Ritter ausmachte. Barbarossa vor allem hob die Ministerialität in die höfische Gesellschaft hinein, wenn sie auch noch lange deren untere Ränge bildete. Ein anderes Indiz dafür war es, daß Heiraten zwischen Ministerialen und Edelfräuleins zunächst heimlich, im 11. Jahrhundert oft erzwungen und mit Ausstoßung bestraft, als *mesalliance* gebrandmarkt, schließlich ungern geduldet und endlich gebilligt und zugelassen werden mußten, wenn auch die rechtlichen Folgen einer solchen *mesalliance* dann durch Freilassung bzw. Nobilitierung des ministerialischen Teiles repariert werden mußten. Das aber geschah vor allem, wenn ein

Edelfreier eine reiche und mächtige Ministerialentochter heiratete, aber das Gut über die ministerialischen Kinder nicht an deren Dienst- und Leibherrschaft, so etwa König und Reich, verlieren wollte. Aber es ist doch bemerkenswert, daß selbst bei den mächtigsten und bedeutendsten RM-Familien wie den Bolandern aus der Pfalz, den Hagen-Münzenberg-Falkensteinern aus Dreieich und Wetterau die Unfreiheit der Geburt noch am Ende des 13. Jahrhunderts rechtlich galt, nicht nur bewußt war. Ich habe zeigen können, daß sich die bayerischen Herzogsministerialen 1293 aus der familia ducis durch Einung mit ihrem Dienstherrn emanzipierten und dadurch frei für die ritterlich-adelige Korporation der landständischen Bewegung wurden. Ich verweise für Einzelheiten auf mein jüngst erschienenenes Buch „Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Bewegung, landständische Verfassung, Landesauschuß und altständische Verfassung in Bayern“. Keine noch so große Leistung hat die unfreie Geburt vor dem 14. Jahrhundert beseitigt. Freilassungen kamen vor und waren Lediglassungen aus dem Verband der familia, besonders der familia imperii; Gründe dafür waren Besitzrecht oder Übertritt in fremde familia und Ministerialität. Die Freilassung Markwards von Annweiler, der nach dem Tode Kaiser Heinrichs VI. die Statthalterschaft im regnum utriusque Siciliae für den unmündigen Friedrich II. wahrnahm, möchte ich als Nobilitierung ansprechen, weil er in dieser Gesellschaftsposition seine großen Aufgaben erfüllen konnte. Andererseits darf man aber auch nicht übersehen, daß zwei Jahrzehnte vorher Herzog Welf VI., Oheim Heinrichs des Löwen, seinen Besitz mitsamt den Ministerialen, darunter die seit dem 13. Jahrhundert bedeutenden Waldburg-Zeil in Oberschwaben, an Barbarossa verkaufte, die also RM wurden, die später wie manche andere, Reuß, Schönburg, Pappenheim usw. — zum Reichsfürstenstand aufstiegen.

Der ministerialische Aufstieg aus der gehobenen = adeligen Unfreiheit zum Niederadel vollzog sich allgemein in traditionellen Formen, übernahm alte Normen und erfüllte sie mit neuem Inhalt. Dienst- und Ministerialenrecht ist aus älterem Niedervasallenrecht, strengerer Gehorsams- und Dienstpflicht sowie der Hörigkeit des gehobenen Hofrechts erwachsen; es stand zwischen Hof- und Vasallenrecht, hob den Ministerialen deutlich vom Gesinde ab, das das opus servile verrichtete. Das Gesinde leistete Gehorsam, weil Knechte keine oder nur eine beschränkte Freiheit haben. Die Gefolgschaft war in Treue einst verankert, nicht im Eid, der als Masseneid wohl christlichen Ursprungs war, auch nicht in Stammeseigenschaft. Auch die frühe Vasallität hatte quasierservilen Charakter; das bezeugen noch auf der Stufe ihrer Aristokratisierung Zeremonie und symbolischer Akt des Handgangs sowie die commendatio, die ein Zeichen körperlicher Unterwerfung oder deditio = Waffenstreckung war. Sie war längst Leerform geworden. Die commendatio wurde auch zur Begründung niederer Leihe-, Vasallitäts- und Dienstverhältnisse verwendet. Der Ministeriale leistete kein hominium = Mannschaft, sondern nur fidelitas = Diensteid. Mannschaft leistete er darum nicht, weil er sich als Leibeigener ohnedies in der potestas, Munt, Verfügungsgewalt seines Dienst- und Leibherrn befand; hominium, homagium aber war schon so sehr ein Teil der Begründung des Vasallenverhält-

nisses, also Teil und Symbol des echten Lehensbandes geworden, daß die Anwendung der Mannschaft bei der Sanktion des Ministerialenverhältnisses den ritterlich lebenden Dienstmann, vor allem seine reichen und mächtigen Spitzenvertreter, von selber in den Rechts- und Gesellschaftsstand des freien Vasallen gehoben, ihm ein Präjudiz der Edelfreiheit gegeben hätte. Rechtsformen werden in der Länge der Zeit zu Leerformen eines ganz gegensätzlichen Begriffsinhaltes und Sinns; sie sind häufig inkrustierte Relikte, was Verfassungs- und Rechtsgeschichte so schwierig macht. Formen leben oft viel länger als Inhalte und überdauern Phasen des Prozesses und Wirklichkeiten; sie werden oft zu geheiligten Rechts- und Symbolzeichen.

Dienstrecht und Dienstlehen charakterisieren die Ministerialität und ihre Rechtsform. An sich kann der Dienstmann nur von seinem Dienstherrn, der auch sein Leihherr ist, ein Dienstlehen empfangen. Nimmt er Lehen von fremden Herren, muß er Mannschaft leisten. Die Möglichkeit, zweierlei Arten von Lehen zu tragen, wurde seit dem 12. Jahrhundert anerkannt. Schließlich gab auch der Dienstherr seinem Dienstmann echte Lehen = *beneficia* und empfing dafür *hominium*, *homagium* = Huldigung. Dieser Prozeß verwischte die lehenrechtlichen Grenzen zwischen Dienstlehen und echtem Lehen sowie auch die gesellschaftlichen Schranken zwischen Herrenstand und Dienstmannen in der höfischen Gesellschaft; das echte Lehen wurde für beide Gruppen das gemeinsame rechtlich-gesellschaftliche Substrat, auf dem die Verschmelzung mit den freien Vasallen zum Ritterstand und der Aufstieg zum Niederadel erfolgte. Beide Gruppen begründeten fortan in denselben vasallischen Formen von *fidelitas* und *hominium* ein Lehensverhältnis; dieses aber war ein Verhältnis auf Gegenseitigkeit, garantierte Mitsprache, Widerstandsrecht, Sicherung von Person und Eigen, Freiheit der Herrenwahl, wie uns die englische *Magna Charta Libertatum* von 1215 exemplarisch zeigt. Der Schritt des Ministerialen vom Hofrecht der *familia* zum Lehenrecht des adeligen Vasallen ist spektakulär. Ministerialität war in einem Zwischen- und Hauptstadium gehobenes Hofrecht, das auf einer Garantie beruhte und von einer Genossenschaft repräsentiert war; es war aber auch halbes Lehenrecht, insoferne es durch *fidelitas* = Dienstleid, aber nicht durch Mannschaft begründet wurde; an sich ein Paradoxon, daß Mannschaft (*deditio*) Zeichen edelfreier Vasallität wurde. Der adelige Unfreie zahlte die Abgaben des freien Unfreien und der späteren Lokalleibeienschaft, nämlich Kopfzins, Heiratssteuer und Todfallabgabe nicht. Er unterstand auch nicht dem Vogtgericht, sondern war direkt dem Gericht des Herrn unterstellt. Die Begründung eines Ministerialenverhältnisses erfolgte in Städten wie Regensburg, Augsburg, Nürnberg u. anderswo durch freiwillige Übergabe an den Heiligen einer Kirche als fiktiven Leihherrn und durch Loskauf vom alten, realen Leihherrn; dadurch wurde man in die Reihen der *legitimi servientes* und in ihre *lex* aufgenommen, wie 1020 in Aachen vorkam. Dieser Weg ist sicher weitgehend für die Entstehung eines ministerialischen Verwaltungspatriziats, des ältesten Patriziats, entscheidend geworden, wie ich für die genannten drei süddeutschen großen Reichsstädte dargetan habe. Die Väter der Ministerialen waren ihrem Rechts- und Sozialstand, ihren Lebens- und Arbeitsformen

nach proprii = Eigenleute am Herrenhof, die freizügig und frei verfügbar waren, da an keine Scholle und keine Hufe gebunden, allein an den Herrenhof. Sie konnten Vermögen, Liegenschaften, Unfreie, Geld besitzen. Sie waren integrierender Bestandteil des Herrenhauses. Auch diese Klassifizierung ist wichtig für das Verständnis der ministerialischen Struktur und dieses partiellen Gesellschaftsprozesses. So verschieden die einzelnen Ministerialitäten waren, das gesellschaftlich hebende opus speciale für den Herrn war ein allen gemeinsames Grundsubstrat; besonders einheitlich waren RM und Reichskirchenministerialen, da sie gemeinsam aus den fiscales regis herstammten, mit denen sie die Ebersheimer Chronik gleichsetzte. Allen gemeinsam waren die Unfreiheitsmerkmale: Veräußerlichkeit, Ehekonsens, anfängliche Eigentumsunfähigkeit wenigstens zu „Auswärtseigen“, für die ganze Habe aber die Beschränkung zu „Inwärtseigen“, das nur innerhalb der familia und dem Dienstmännchenkreis des einen Herrn verkauft, vertauscht, verliehen werden durfte, schließlich Dienstlehen, das kein echtes Lehen war und eine Normalgröße von 3 Hufen hatte, als besonderes Vorrecht der Gerichtsstand vor dem Herrn, der auch in dessen Interesse lag. Die Ministerialen ließen das Hofrecht hinter sich, als sie aktive und passive Lehensfähigkeit gewannen, als sie begannen große Herrschaften aufzubauen und sie sich als freie Ritterkorporationen in der ständischen Gesellschaft durchsetzten. Das deutsche Lehensrecht war durch Dienstrecht nicht zu verbessern oder zu stützen; deshalb entwickelten die Landesherrn das Amtsrecht, das auf Delegation und Besoldung beruhte. Durch den Erwerb der echten Lehensfähigkeit wurde die Ministerialität zu einem echten Geburtsstand; sie gewann damit Zeugenfähigkeit und Zulassung zum Reinigungseid.

Ritterschaft, Vasallität, Niederadel der Ministerialen waren das Ergebnis eines langen Gesellschaftsprozesses und politischer Entwicklung, auch herrschaftlicher Initiativen, individueller Leistung und korporativen Wollens. Die Hirsauer Mönche, deren Klöster meist die adelige Kastvogtei der Stifter hatten, lehnten die Ministerialität wegen ihrer Weltlichkeit und unentwickelten Humanität ab; das asketisch-reformerische Mönchtum war dem neuen weltlichen Laientum, dem Draufgängertum, Geltungstrieb und der sozialen Unabhängigkeit der Dienstmännchen abgeneigt. Sie witterten wohl zurecht die in diesen Menschen sich regende eigengeprägte, vermutlich sogar unkirchliche oder kirchenfeindliche Religiosität, Selbstgerechtigkeit und ihr autonomes Gewissen. Die Hirsauer entwickelten dafür das Konversen-Laienbrüderinstitut. Die Augustinerchorherren und Zisterzienser hatten kein Verhältnis mehr zu den Ministerialen, die immer mehr zu Repräsentanten der ritterlich-höfischen Kultur und eines neuen Laientums wurden. Die asketische Mönchkirche, die die Seelsorge trug und das religiöse Lebensideal und Leitbild setzte, sagte der archaisch-feudalen Welt und Gesellschaftsordnung den Kampf an; sie blickte dabei auf die emporkommenden Unterschichten, kaum mehr auf die adelige Unfreiheit. Vorkämpfer dieser sehr bewußten und harten antifeudalen Gesellschaftskritik war der Augustiner Chorherr Gerhoh von Reichersberg, über dessen Kritik Anna Lazzarino del Grosso eine ausgezeichnete Studie geschrieben hat. Der Aufstieg der Ministerialität ist Zeichen der Auflösung oder Verwandlung des archaischen Feudalismus.

Als große Figur ragt aus dem gesellschaftlichen Aufstieg Markward von Annweiler, wohl Straßburger Reichskirchenministerialer, als Reichsstatthalter der Staufer in den beiden Sizilien heraus. Neben und nach ihm wären noch Werner von Bolanden und Wölfelin von Hagenau besonders zu nennen. In Markwards hoher politischer Stellung wurde sichtbar, daß die Ministerialen auf dem Wege zum Adel waren. Zur Verstärkung ihres Adelsbewußtseins hat im 13. Jahrhundert am meisten die Entpersönlichung = Verdinglichung des Dienstrechtes und Dienstgutes beigetragen. Die Mitglieder der landständischen Adelskorporationen wurden seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert auch persönlich frei; deshalb bezeichnen sie die Quellen dann als liber, vr̄l und vr̄geboren. Im 12./13. Jahrhundert nahmen die Edelfreien noch in den Zeugenreihen der Urkunden und in der Literatur die Bezeichnung liberi für sich allein in Anspruch. Letztlich gewann die Ministerialengruppe ihre führende Stellung vor allem dadurch, daß sie auch geistig-kulturell-schöpferisch war. Trotz mancher geistlichen Anregung ist die Entfaltung und erste Blüte der volkssprachigen Poesie in Deutschland fast ausschließlich von Ministerialen getragen: das Heldenepos, das höfische Epos, die Lyrik des Minnesangs. Walther von der Vogelweide und Wolfram von Eschenbach, zwei Reichsministerialen, sprachen aus, was Geist, Bewußtsein, Sprache, Form und Mode der neuen mündigen Laienwelt war. Albertus Magnus, Deutschlands größter Philosoph, Theologe, Naturwissenschaftler im 13. Jh., aus dem RM Geschlecht derer von Bollstädt bei Lauingen, reiht sich ihnen an. Im Gesellschaftsprozeß der Ministerialität zeigt sich modellhaft die strukturelle Verflechtung von Zwängen, Initiativen, innerer Dynamik, Chancen, Leistungen und geistiger Schöpferkraft, die über den Staat zu kultureller Aktion führten.